

TARIFORDNUNG

der Franz Schmidt-Musikschule

ab dem Schuljahr 2023/24

1 Allgemeines

1.1 Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Schulerhalterin der Franz Schmidt-Musikschule verlautbart auf Basis des § 6 Abs 1 bis 3 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 i.d.g.F. i.V.m. § 3 der Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 15. Juni 2021, TOP 15 nachstehende Entgelte für die Ausbildung sowie die Entlehngebühren für Instrumente.

1.2 Sämtliche Entgelte und Gebühren stellen Beiträge zur teilweisen Abdeckung jener Gesamtkosten dar, die der Schulerhalterin im Zuge der Betriebsführung der Franz Schmidt-Musikschule jährlich erwachsen.

1.3 Die Schulerhalterin weist auf die von ihr erlassenen Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule¹ hin. Diese können für Schülerinnen und Schüler von sozial benachteiligten Familien bzw. bei besonderer Förderungswürdigkeit, jeweils unter bestimmten Voraussetzungen, in Betracht kommen.

2 Schulgeld

2.1 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz² Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr³

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr ⁴
50 Minuten Einzel (1,0)	81,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	65,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	49,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	42,00 EUR
Zweier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	42,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	36,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler	33,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	30,00 EUR
Kinderchor, je Schülerin/Schüler	14,00 EUR

2.2 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz² außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr³

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
50 Minuten Einzel (1,0)	131,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	105,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	79,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	66,00 EUR
Zweier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	66,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	52,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler	46,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	42,00 EUR
Kinderchor, je Schülerin/Schüler	14,00 EUR

2.3 Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Hauptwohnsitz², ab dem vollendeten 24. Lebensjahr³

Unterrichtsart	Tarif 1, Monatliche Gebühr ⁵	Tarif 2, Monatliche Gebühr
50 Minuten Einzel (1,0)	171,00 EUR	261,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	137,00 EUR	209,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	102,00 EUR	156,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	86,00 EUR	130,00 EUR
15 Minuten Einzel (0,3)	51,00 EUR	74,00 EUR
<small>Der Unterricht findet in 14-tägigen Abständen zu Einheiten von 30 Minuten statt.</small>		
Viererkurs, je Schülerin/Schüler	46,00 EUR	65,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	49,00 EUR	-----

2.4 Anmeldegebühr für schulfremde Schülerinnen und Schüler beim Besuch von groß besetzten Ergänzungsfächern (Orchester)

Von Schülerinnen und Schülern, die weder der Franz Schmidt-Musikschule, noch einer anderen Niederösterreichischen Musikschule angehören, wird für den Besuch eines groß besetzten Ergänzungsfachs wie Orchester (bspw. Jugendblasorchester, Streichorchester oder Jazzband) eine altersunabhängige Anmeldegebühr von 50,00 EUR je Schuljahr eingehoben.

2.5 Manipulationsentgelt bei unterjährigem Musikschulaustritten aus privaten Gründen

Erklärt eine Schülerin oder ein Schüler aus privaten Gründen (Motivirrtum) während des Schuljahres den Austritt aus der Musikschule, so ist ausgenommen für Elementare Musikpädagogik sowie Kinderchor für jedes andere Unterrichtsfach und zusätzlich zum laufenden Schulgeld ein Zehntel des jeweiligen Jahresschulgeldes zu leisten. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Austrittsgesuche aus triftigem Grund (vgl. § 3 Abs 4 bzw. § 4 Abs 2 der Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule).

3 Entlehnggebühren für Musikinstrumente

3.1 Die Franz Schmidt-Musikschule unterhält eine bestimmte Anzahl von im Eigentum der Schulerhalterin stehenden Musikinstrumenten. Diese können entsprechend der Entlehnungsordnung der Franz Schmidt-Musikschule⁶ und nach Verfügbarkeit ihren Schülerinnen und Schülern gegen eine monatliche Entlehnggebühr zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen werden.

3.2 Die Entlehnggebühr beträgt je Instrument und angefangenem Monat für:

Harfen	30,00 EUR
<u>Streichinstrumente</u>	<u>25,00 EUR</u>
<u>Blasinstrumente</u>	<u>18,00 EUR</u>
<u>Akkordeons, E-Bässe</u>	<u>12,00 EUR</u>
Gitarren	6,00 EUR

4 Schlussbestimmungen

4.1 Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 21. März 2023, TOP 18 beschlossen und ist erstmalig für das Musikschuljahr 2023/24 anzuwenden. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Tarifordnungen außer Kraft.

4.2 Den in dieser Tarifordnung festgesetzten Entgelten wird der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße dient die Indexzahl für den Monat Dezember 2022 (139,1). Eine neuerliche Anpassung der Tarife erfolgt, wenn sich der maßgebliche Verbraucherpreisindex um mehr als 5 % gegenüber der Bezugsgröße ändert. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann aus budgetären Gründen auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Anpassung der Tarifordnung vornehmen.

4.3 Diese Tarifordnung, die Entlehnungsordnung sowie die Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule liegen im Sekretariat der Musikschule auf und sind auch im Internet unter <http://www.ms-perchtoldsdorf.at> elektronisch verfügbar.

4.4 Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der Franz Schmidt-Musikschule unter 01/865 43 77-11 DW bzw. unter musikschule@perchtoldsdorf.at.

Perchtoldsdorf, 21. März 2023

Die Bürgermeisterin

Andrea Kö e.h.

¹ Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 21. September 2022, TOP 21, Beilage 1, mit Wirksamkeit ab dem Musikschuljahr 2022/23.

² § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F.: „Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

³ Maßgeblich ist der Stichtag 30. Oktober eines Kalenderjahres.

⁴ Dieser Tarif kann auch Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt werden, wenn eine der in TZ 3.2.1.1 der Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt.

⁵ Dieser Tarif kann gewährt werden, wenn bei der Schülerin bzw. dem Schüler eine der in TZ 3.2.1.1 der Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt.

⁶ Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 26. Juni 2013, TOP 11. Letzte Änderungen bzw. Anpassungen erfolgten mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in der Sitzung am 21. März 2023, TOP 18.